

die Pflichten der Strafgefangenen, die Nachdrücklichkeit der Respektierung und die unbedingte Einhaltung und Erfüllung der Forderungen für jeden Strafgefangenen zwingend festgelegt sind. Dabei treten Elemente des Zwanges, die den Charakter der Strafe mit Freiheitsentzug wesentlich prägen, für die Strafgefangenen stärker und unmittelbarer spürbar hervor.

✓ Beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug bedarf es einer **festen Organisation des Tagesablaufes**, geregelter Formen der Bewegung der Strafgefangenen und des Verhaltens gegenüber den Strafvollzugsangehörigen sowie gegenüber anderen an der Erziehung mitwirkenden Kräften und schließlich auch der Strafgefangenen untereinander. Der Einsatz der Strafgefangenen zur Arbeit (vgl. § 22) und die Durchführung der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung (vgl. § 26) erfordern eine genaue Regelung, wie beispielsweise auch die Versorgung und medizinische Betreuung und Behandlung und der Einkauf der Strafgefangenen. Durch diese Regelung wird sowohl die Gewährleistung der Sicherheit wesentlich beeinflusst (s. dazu auch Ziff. 4 des Kommentars zu § 4) als auch das Zusammenleben der Strafgefangenen in der Gemeinschaft günstig gestaltet. Dabei kommt den im § 36 festgelegten Pflichten und deren Durchsetzung bei der Gewöhnung der Strafgefangenen an bewußte Pflichterfüllung besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Durchsetzung der straffen Ordnung beim Vollzug wird gleichzeitig der unmittelbare Einfluß auf die Disziplin der Strafgefangenen ausgeübt, die in strikter Unterordnung sowie Einhaltung und Erfüllung aller Regelungen und der in ihnen enthaltenen Forderungen letztendlich zum Ausdruck kommt. Die Durchsetzung einer straffen Ordnung bildet aus dieser Sicht einen **durchgängig wirkenden Erziehungsfaktor** des Vollzuges, durch den die Disziplin der Strafgefangenen beständig ausgebaut und vertieft wird.

3. Gemäß **Abs. 2** sind die wichtigsten Bestimmungen für das Verhalten und Handeln der Strafgefangenen in **Hausordnungen** festzulegen, die den Strafgefangenen ständig zugänglich sein müssen. Dabei sind die Pflichten der Strafgefangenen gemäß § 36 sowie die genannten Verhaltensregeln unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen